

Verein „Erhaltet unseren Hinterbüsch e.V.“  
c/o Dr. Ernst Cleven  
Rascheider Straße 9  
54570 Meisburg

-Offener Brief-

An die  
ORTSBÜRGERMEISTERIN UND ORTSBÜRGERMEISTER  
SOWIE DIE GEMEINDERÄTE DER ORTSGEMEINDEN BLECKHAUSEN, DEUDESFELD,  
MEISBURG, NIEDERSTADTFELD, SCHUTZ, WALLENBORN UND WEIDENBACH

Deudesfeld, 02.02.2026

Ausschreibung einer Vergabe zur Errichtung von Windindustrieanlagen

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

wie nicht zuletzt dem Mitteilungsblatt (z.B. 29/2025 vom 18. 07.2025) zu entnehmen war, soll nach dem Verriss des kläglichen Vattenfallgestattungsvertrages mit seinen Bauernfängereien durch Hr. Prof. Dr. Theo Baums eine Vergabe zur Errichtung von Windindustrieanlagen durch die Kanzlei Martini, Mogg und Vogt, Bonn, ausgeschrieben werden.

Wenn auch in hohem Maße unsäglich, so gibt uns der genannte Gestattungsvertrag Anlass, Antworten auf die nachfolgenden Fragestellungen einzufordern. Denn Schäden an Landschaft und Heimat, an Lebensraum und an zukünftigen Generationen sowie auch Nachteile geldlicher Art für die Bürger müssen ferngehalten werden.

Unsere Fragen lassen sich aus der „Rechtsgutachtlichen Stellungnahme zum Entwurf eines Gestattungsvertrages zur Errichtung und zum Betrieb eines ‚Windparks Hinterbüsch‘ durch die Vattenfall Europe Windkraft GmbH“ vom 23. 12. 2024, dem „Rechtsgutachtlichen Vermerk zur Ausschreibungspflicht für den geplanten Windpark Hinterbüsch“ sowie dem an die Bürgermeister der sieben Gemeinden gerichteten Brief vom 29.01.2025 (Autor von Stellungnahme, Vermerk und Brief Prof. Dr. iur. Dres. h.c. Theodor Baums) ableiten:

Die bei einer Errichtung eingesetzten Baustoffe, besonders jene, die in den Waldboden oder direkt auf den nur zwei Meter unter Flur anstehenden Grundwasserspeicher und -leiter „Buntsandstein“ eingebracht würden, dürfen des Boden- und Trinkwasserschutzes wegen nicht aus Rückständen der chemischen oder Hüttenindustrie oder gar aus der Müllverbrennung (Schwermetalle, Dioxine, Asbest, Poly- und perfluorierte Alkylsubstanzen [PFAS] etc.) hergestellt worden sein.

**Frage 1: Sind Sie sich als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden bewusst, welchen Eingriff die Errichtung von Windindustrieanlagen für unsere Naturlandschaft und den Lebensraum Wald bedeutet? Welche Forderungen werden Sie proaktiv an den Projektierer zum Schutz unserer Heimat stellen? Wie stehen Sie dazu, die Vorlage von neutralen (!) Zertifikaten der Baustoffhersteller zu fordern?**

Nach Ablauf der Betriebszeit ist die Anlage ober- wie unterirdisch vollständig, das heißt einschließlich des Tausende Tonnen umfassenden Betonfundamentes zu entfernen und zu versorgen. Zu versorgen

bedeutet nicht, z.B. die PFAS-haltigen Rotorblätter zu schreddern und unverantwortlich für die Nachwelt in eine Deponie zu packen oder im Straßenbau unter Asphalt zu begraben.

**Frage 2: Sind Sie sich als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden darüber im Klaren, welche Abfälle, welcher Abraum, welcher schädlicher Schrott nach dem Rückbau der Anlagen entsorgt werden müssen? Und was dies für die Nachwelt, in Deutschland oder auch im für die Abfallentsorgung gerne hergenommenem Ausland, bedeutet? Welche Forderungen zum Schutz der Nachkommen und der globalen Um-/Mitwelt werden Sie hinsichtlich der Entsorgungsproblematik proaktiv an den Projektierer stellen? So z. B. auch die Forderung nach Vorlage von neutralen (!) Zertifikaten der Entsorgungsbetriebe?**

Die vollständig windindustrieabfallbereinigte Grube wird mit dem Jahre zuvor bei der Errichtung angefallenen Waldbodenaushub, der in der Nachbarschaft über die Zeit deponiert wurde, verfüllt. Eine anschließende vollständige Aufforstung mit heimischem Mischwald verschiedener Altersklassen (schließlich wurden diese auch für die Errichtung zerstört) versteht sich von selbst.

**Frage 3: Durch welche Forderungen an den Projektierer werden Sie als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden verlässlich dafür sorgen, dass die nachfolgenden Generationen darauf vertrauen können, dass die Wiederherstellung des Ursprungszustands des empfindlichen Bodengefüges weitestgehend wie auch des heimischen Mischwaldes verschiedener Altersklassen und Zustandsformen (Lebendholz, Totholz, Habitate) als auch die verlorene Weiterentwicklung hin zu einem klimastabilen und ökologisch wertvollen Wald auf den betroffenen Flächen gewährleistet ist? Welche Forderungen an die Rücklagen unter anderem auch für die Wiederherstellung des Vertragsgrundstücks und die Rückbausicherheit zur Förderung der Wiederansiedlung der heimischen Waldtierwelt werden Sie an den Projektierer stellen? Was werden Sie dafür unternehmen, dass die Angemessenheit der zu vereinbarenden Beträge neutral geprüft wird? Schließlich wurde durch Bau und Betrieb der Anlagen der Lebensraum von Fauna und Flora hochgradig zerstört.**

Zu § 8 des Vattenfall-Gestattungsvertrages „Veräußerung Vertragsgrundstück, Übertragbarkeit des Gestattungsvertrages und Rechtsnachfolger“ und dort Absatz 2 (s.a. „Rechtsgutachtliche Stellungnahme...“ (Prof. Dr. Baums) und da zu 4. „Vertragsaufspaltung und Vertragsübertragungen auf Dritte“):

Es passt ins Bild der Bauernfängerei, dass sich die Gestattungsnehmerin, im Negativbeispielvertrag Vattenfall, ein Recht der Übertragung des Vertrages auf einen Dritten nahm. Zwar wäre dieser Vertrag deswegen nicht gleich wirksam geworden, er wäre es aber mit einer nur lapidaren Anzeige beim Grundstückseigentümer. Der Gestattungsvertrag sah nicht vor, die Grundstückseigentümer zuvor über Pläne zur Übertragung zu informieren, geschweige denn zu fragen.

**Frage 4: Durch welche Maßnahmen werden Sie als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden dafür sorgen, dass derartige nicht hinnehmbare Umstände unbedingt vermieden werden? Inwiefern werden Sie vertraglich dafür sorgen, dass, wenn die Gestattungsnehmerin beabsichtigt, den Gestattungsvertrag auf einen Dritten übertragen zu wollen, die Grundstückseigentümer davon vorab in Kenntnis gesetzt und über die Verhandlungen auf dem Laufenden gehalten wird? Werden Sie ferner fordern und wie werden Sie diese Forderung festschreiben, dass, sollte ein Übertragungsvertrag mit einem Dritten zustande kommen, dieser Vertrag erst mit der Zustimmung aller sieben Gemeinden wirksam wird?**

Zu Punkt 3. des Schreibens von Prof. Dr. T. Baums an die Ortsbürgermeister und Räte der sieben Gemeinden vom 29. 01. 2025 „...bürdet das **betriebliche Risiko des Windparks** im Wesentlichen **den Gemeinden** auf.“: Dort heißt es im 4. Absatz, dass die Betreiberin (Fa. Vattenfall) „...aller Voraussicht nach eine Marktprämie nach § 20 Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) erhalten wird, auch wenn dies im Gestattungsvertrag nicht erwähnt wird“. Heißt: Diese Möglichkeit einer geldlichen Quelle für die Betreiberin allein wurde vor den Bürgermeister und Räten – und den Bürgern! - verborgen!

Ferner heißt es im Absatz 4: „In die Ausschreibungsbedingungen sollte die Forderung nach einem festen Mindestbetrag aufgenommen werden. Lässt sich die Fa. Vattenfall nicht darauf ein, sollte sie nicht an der Ausschreibung teilnehmen können“.

**Frage 5: Besitzen Sie als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden die Einsicht, dass sich die Fa. Vattenfall mit der seinerzeit zur Unterschrift durch die Bürgermeister und Räte vorgelegten „Art und Weise“ ihres Gestattungsvertrages selbst diskreditierte und somit als Neubewerber nicht mehr in Betracht gezogen werden kann und darf? Wie werden Sie sicherstellen, dass eine Ausschreibung für andere Bewerber von vorneherein beinhaltet, dass die Gemeinden an allen Zahlungen, die die Betreiberin nach dem EEG erhält, beteiligt werden und dass diese Bedingung auch vollumfänglich umgesetzt wird?**

Zu „Rechtsgutachtliche Stellungnahme...“ (Prof. Dr. T. Baums) und dort unter C, 3 „Bürgschaft“:

Es sollte für einen seriösen Betreiber in Verbindung mit den Begriffen „Zahlungsrisiko, Zahlungssicherheit, Rückbaurisiko und Rückbausicherheit“ selbstverständlich sein, eine den Risiken entsprechende, möglichen Haftungen adäquate Bürgschaft einer deutschen Großbank, einer Sparkasse oder einer Volksbank zu stellen.

**Frage 6: Inwiefern sind Sie als die Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden willens, die Seriosität eines potentiellen Betreibers unnachgiebig zu hinterfragen? Welche Bürgschaften werden Sie verlangen? Wie stellen Sie sicher, dass die Bürgschaften ausreichend sind?**

Wir als Verein „Erhaltet unseren Hinterbüsch e.V.“ und vor dem Hintergrund unserer Verantwortung vor den Bürgern heute, den zukünftigen Generationen morgen, der Heimat, dem Lebensraum für Mensch, Tier und Pflanze verlangen von Ihnen als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden außerdem Antworten und Lösungen zu folgenden Problemstellungen:

**Frage 7: Wie und wo sollen Zuwegungen und Transporte hin und weg von der Baustelle, die Ableitungen des Stroms vom Ort der Produktion zum Anschluss an Umspannwerke in Richtung Daun oder Bitburg, die Entsorgung nach Ablauf der Betriebszeit, gestaltet werden? Welche zusätzlichen Auswirkungen entstehen hierdurch für Natur und Bewohner des Hinterbüschs? Welche finanziellen Vorbereitungen werden hierfür getroffen?**

**Frage 8: Welche Vorkehrungen für Unfälle in Verbindung mit dem Trinkwasser aus den betroffenen Flächen sowie welche Konkretisierung einer Schadensreparatur und eines Schadensausgleichs im Falle von Beeinträchtigungen des Trinkwassers treffen Sie? Ist es vorgesehen, dafür von Beginn der Laufzeit an in den Gemeindehaushalten Rücklagen zu schaffen? Wie und auf welcher Grundlage kalkulieren Sie die Höhe der womöglich erforderlichen Rücklagen? Stehen Sie dafür ein, im Falle einer**

**Trinkwasserverschmutzung Mitverantwortung zu übernehmen – auch gegenüber den Gemeinden, die mit diesem Trinkwasser versorgt werden?**

**Frage 9: Ist es für Sie zum Schutz unserer Heimat selbstverständlich, dass biologische, biogeografische Aufnahmen und Gutachten der Tier- und Pflanzenwelt vor dem Hintergrund der Planungen zur Errichtung von Windindustrieanlagen nur von neutralen Fachleuten erstellt werden und nicht durch von der Windkraftindustrie bezahlten? Wie garantieren Sie diese Selbstverständlichkeit vor den Bürgern und für die Bürger von heute und von morgen?**

**Frage 10: Ist Ihnen als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden bekannt, dass der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einem Urteil vom 12. September 2024 (Az: C-66/23 SCHUTZ FÜR ALLE VÖGEL UND LEBENSÄUMLICHKEITEN; s. a. AZ C-784/23 vom 01. August 2025) bekräftigte, dass die Mitgliedsstaaten Vögel konsequenter schützen müssen, als sie es derzeit tun. Und zwar ALLE(!) heimischen Vögel und also nicht nur die Arten, die besonders selten oder bedroht sind. Somit stützt das europäische Recht unsere Forderungen nach Schutz aller Vögel und ihrer Lebensräume im Hinterbüsch. Welche Maßnahmen ergreifen Sie als Vertreter der sieben Hinterbüschgemeinden, um dieses Urteil umzusetzen?**

Unser Verein wird Tun(!) und Lassen(!) der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister und der Räte verfolgen und die Bürger über das eine wie das andere aufklären!

Wir fordern Sie auf, unsere Fragen ausführlich und umgehend zu beantworten. Es geht um die Bürger, die aufgeklärt gehören, weil sie wissen müssen, was ihnen, ihren Kindern und Enkeln, was ihrer Heimat widerfahren soll.

Die Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister und Räte sollten wissen, dass sie keine Indemnität (parlamentarische Immunität; s.a. Schreiben Prof. Dr. T. Baums vom 29.01.2025) besitzen. Sie sind somit grundsätzlich regresspflichtig und strafrechtlich für ihr Handeln im Amt verantwortlich. Ihre Verantwortung! Ihre Schäden! Ihre Haftung!

Die Namen der an den Planungen von Windindustrieanlagen im Hinterbüsch beteiligten Personen, Bürgermeister und Räte sind festgehalten. Somit lässt sich ihr Andenken, so oder so, für den zukünftigen Hinterbüsch bewahren.

Verein „Erhaltet unseren Hinterbüsch e.V.“, Dr. Ernst Clevens, 1. Vorsitz

